

1953	Ausgegeben zu Bonn am 30. Mai 1953	Nr. 24
Tag	Inhalt:	Seite
28. 5. 53	Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft	265
28. 5. 53	Zweite Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung	268
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	271

In Teil II Nr. 8, ausgegeben am 29. Mai 1953, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ratifikation der drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Handelsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 10. September 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel. — Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen vom 25. Juli 1934 über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung von Vorkriegsverträgen gegenüber Brasilien. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung vom 14. Juli 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige nebst Schlußprotokoll. — Bekanntmachung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Vereinbarung vom 1. Februar 1952 über den Straßenpersonen- und -güterverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien. — Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung von Vorkriegsverträgen gegenüber Österreich.

Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft.

Vom 28. Mai 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Geltungsdauer

1. des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft vom 9. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 163) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 5. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 298) und der Gesetze zur Verlängerung der Geltungsdauer von Vorschriften auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 337) und vom 25. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 69),
 2. des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 216) in der Fassung der Gesetze zur Verlängerung der Geltungsdauer von Vorschriften auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 337) und vom 25. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 69)
- wird bis zum 30. September 1954 verlängert.

Artikel 2

Das Gesetz für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bundesregierung oder der Bundesminister für Wirtschaft kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen

1. über die Erzeugung von festen Brennstoffen, Edelmetallen und Nichteisenmetallen sowie über die Herstellung, die Verwendung und die Vorratshaltung von Waren der gewerblichen Wirtschaft, die Lieferung dieser Waren an Betriebe und ihren Bezug durch Betriebe, soweit es erforderlich ist,
 - a) um sicherzustellen, daß die Waren, die zur Durchführung einer im Interesse der Gesamtwirtschaft dringend erforderlichen Ausfuhr notwendig sind, mit Vorrang vor anderen Waren hergestellt, geliefert und für die Ausfuhr bereitgestellt werden, oder
 - b) um die zur Versorgung der deutschen Wirtschaft notwendige Einfuhr von volkswirtschaftlich wichtigen Mangelwaren, insbesondere Mangelrohstoffen sicherzustellen oder
 - c) um Störungen der zur Deckung des volkswirtschaftlich wichtigen oder lebensnotwendigen Bedarfs auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft erforderlichen

Erzeugung, bei festen Brennstoffen auch Störungen der lebensnotwendigen Versorgung, zu verhindern oder zu beheben, insbesondere auch im Lande Berlin,

2. über die Herstellung, die Verarbeitung, die Lagerung, die Lieferung, den Bezug, den Transitverkehr und die Auskunftspflicht für Waren der gewerblichen Wirtschaft sowie über die zur Errichtung von Bauwerken und zur Vornahme von Instandsetzungsarbeiten aller Art durch Betriebe der gewerblichen Wirtschaft erforderlichen Werkleistungen, um die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen, soweit dazu der Erlaß von Rechtsvorschriften erforderlich ist.

(2) Vorschriften nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 dürfen nicht erlassen werden, wenn in den Fällen der Nummer 1 Buchstaben a bis c die Deckung des volkswirtschaftlich wichtigen Bedarfs, in den Fällen der Nummer 2 die Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland, durch andere Maßnahmen im Rahmen der Wettbewerbswirtschaft sichergestellt werden kann. Vorschriften über die Lieferung und den Bezug nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c dürfen, außer für feste Brennstoffe, nur für solche Waren erlassen werden, die als Zulieferungen für die zur Deckung des volkswirtschaftlich wichtigen oder lebensnotwendigen Bedarfs auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft erforderlichen Erzeugung notwendig sind."

2. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Befugnisse des Bundesministers für den Marshallplan hinsichtlich der Behandlung von mit Marshallplanmitteln eingeführten Waren bleiben unberührt.“

3. In § 2 wird als Absatz 3 folgende Vorschrift eingefügt:

„(3) Die Bundesregierung oder der Bundesminister für Wirtschaft kann ferner mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die statistische Erfassung von festen Brennstoffen, Edelmetallen und Nicht-eisenmetallen erlassen, soweit es zur Sicherstellung der Deckung des Bedarfs an diesen Waren notwendig ist.“

4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bundesregierung hat vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen Fachausschüsse gutachtlich zu hören, die von Fall zu Fall bei dem Bundesminister für Wirtschaft aus Vertretern der Länder, der Unternehmer und der Arbeitnehmer zu bilden sind; Vertretung der Länder im Fachausschuß ist der beim Bundesminister für Wirtschaft bestehende fachliche Länderausschuß.“

5. In § 6 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4“ ersetzt durch die Worte: „§ 1 Abs. 1 Nr. 2“.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den zur Sicherstellung der Ausfuhr und der Einfuhr sowie zur Verhinderung oder Behebung von Störungen in der Deckung des Bedarfs auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft erlassenen Vorschriften, die auf § 1 Abs. 1 Nr. 1 beruhen, oder
2. den zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft erlassenen Vorschriften, die auf § 1 Abs. 1 Nr. 2 beruhen, oder
3. einer schriftlichen Verfügung, die auf einer nach § 1 Abs. 1 bis 4 erlassenen Vorschrift beruht,

zuwiderhandelt, begeht, sofern die Vorschrift oder Verfügung ausdrücklich auf die Straf- und Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweist, eine Zuwiderhandlung im Sinne des Zweiten Abschnittes des Ersten Buches (§§ 6 bis 22) des Wirtschaftsstrafgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 189) und des Gesetzes zur Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 17. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 805); auch die Verweisungsvorschriften der §§ 39 und 58 des Wirtschaftsstrafgesetzes finden Anwendung.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die auf § 1 Abs. 1 Nr. 2 beruhenden Vorschriften oder gegen die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Verfügungen ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Bundesminister für Wirtschaft oder die von ihm bestimmte Behörde. Er nimmt in diesen Fällen auch die Befugnis der obersten Verwaltungsbehörde (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) wahr.“

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den über die Kennzeichnung von Lieferaufträgen, die Lagerbuchführung oder die statistische Erfassung erlassenen Vorschriften, die auf § 2 beruhen, oder
2. einer schriftlichen Verfügung, die auf den nach § 2 erlassenen Vorschriften beruht,

zuwiderhandelt, sofern die Vorschrift oder Verfügung ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit und der Versuch der Ordnungswidrigkeit können mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Einziehung nach den §§ 17 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich der Verstoß bezieht.

(4) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.“

Artikel 3

Das Gesetz über die Errichtung einer Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Der Bundesminister für Wirtschaft kann die Ausführung von

1. Rechtsvorschriften, die auf Grund des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 299) sowie der Gesetze vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 337),

vom 27. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 69) und dieses Gesetzes erlassen werden,

2. Rechtsvorschriften über den Waren-, Dienstleistungs- und Zahlungsverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

auf die Bundesstelle übertragen, wenn die Ausführung durch die Bundesstelle in ihnen vorgesehen und eine zentrale Bearbeitung erforderlich ist.“

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1953 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Mai 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Zweite Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung.

Vom 28. Mai 1953.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791) und auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 14. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 885) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz — AStO —) in der Fassung vom 8. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 671) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 sind vor dem Klammerhinweis „(§ 15 Abs. 2 des Gesetzes)“ die folgenden Worte einzufügen:
„und nichtwertzollbare Waren wie wertvollbare zu behandeln“.
 2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 1 ist Satz 3 zu streichen;
 - b) in Absatz 1 letzter Satz sind die Worte „sowie der Monopolausgleich“ und in Absatz 2 Satz 3 die Worte „und der Monopolausgleich“ zu streichen.
 3. In § 5 Abs. 2 erhält die Nummer 4 die folgende Fassung:
„4. fetten Ölen pflanzlichen Ursprungs, flüssig oder fest, zum Genuß geeignet — ausgenommen pflanzlicher Talg und Baumwollstearin — aus Tarifnr. 1507, soweit sie nicht in der Freiliste 1 enthalten sind,“.
 4. § 7 Abs. 2 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden Absätze 2, 3 und 4.
 5. In der Freiliste 1 (Anlage 2 zur AStO) ist auf der ersten Seite oben rechts in dem Klammerhinweis unter „Anlage 2“ statt „Abs. 3“ zu setzen „Abs. 2“.
 6. Die Liste der Durchschnittswerte — Anlage 1 (zu § 4 Abs. 2) — wird wie folgt geändert:
 - a) bei Tarifnr. aus 2710 sind zu streichen:
in Spalte 2 „A — unbearbeitet“ und in Spalte 3 „9,80“
 - b) bei Tarifnr. aus 2710 ist jeweils in Spalte 3 zu setzen:
bei aus B — Leichtöle:
1 — Benzin statt „18“ „23,20“
bei C — mittelschwere Öle:
Leuchtöl statt „14,60“ „18,30“
Traktorenkraftstoff statt „14“ „17,50“
bei aus D — Schweröle:
1 — Gasöle statt „14“ „16,80“
2 — Heizöle statt „8,70“ „10,50“.
 - c) Es sind zu streichen:
bei Tarifnr. aus 2714 bei B — Bitumen (Erdölpech) in Spalte 3 das Zeichen „*“ und die Fußnote zur Liste der Durchschnittswerte.
7. Die Freiliste 1 — Anlage 2 (zu § 7 Abs. 2) — wird wie folgt geändert:
- a) Es sind neu aufzunehmen:
 - aa) die Tarifnummer
„aus 1208 aus D — Johannisbrotkerne, unbearbeitet“
 - bb) die Tarifnummer
„aus 2710 Erdöl, Schieferöl und ähnliche Mineralöle:
A — unbearbeitet“
 - cc) die Tarifnummer
„8904 Schiffe zum Abwracken“.
 - b) Es sind einzufügen:
 - aa) in der Tarifnummer
aus 1207 hinter „Blätter des wolligen Fingerhuts“
„ , Duboisablätter, Stechapfelblätter“
 - bb) in der Tarifnummer
aus 1507 „aus B — nicht roh:
aus 2 — Palmöl, nur gebleicht, in Behältnissen von 5 kg Rohgewicht oder mehr“
 - cc) in der Tarifnummer
7704 vor der Tarifnummer das Wort „aus“.
 - c) Es erhalten die nachstehenden Tarifnummern an Stelle der bisherigen die folgende Fassung:
 - aa) „aus 0508 Knochen und Hornkerne, roh, entfettet, auch zerkleinert:
aus B — andere, jedoch nicht Knochengrieß und Knochenschrot“
 - bb) „aus 1402 Pflanzliche Stoffe für Polsterzwecke usw.:
aus A — Kapok:
1 — roh
B — Pflanzenhaar, Seegras und andere“
 - cc) „aus 2532 Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, alle diese auch zerkleinert, jedoch nicht gepulvert oder gemahlen, auch nicht gebrannt; Cölestin (natürliches schwefelsaures Strontium), auch gepulvert oder gemahlen“

- dd) „aus 5103 Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren (mit Ausnahme der Reißwolle), jedoch weder gebleicht noch gefärbt“.
- d) Es sind zu streichen:
- aa) in der Tarifnummer
aus 2802 die Position „E — Phosphor, weißer und roter“
- bb) die Tarifnummer
„2813 Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren“
- cc) die Tarifnummer
„aus 4904 Noten, handgeschrieben“
- dd) die Tarifnummer
„4909 Gewerbliche Pläne und Zeichnungen usw.“
- ee) die Tarifnummer
„aus 7303 Bearbeitungsabfälle von verzinnem Eisenblech, mit einer Stärke von 5 mm oder weniger“.
8. Die Liste der Waren, die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 6 v. H. unterliegen — Anlage 3 (zu § 5 Abs. 4) — wird wie folgt geändert:

A

- a) An Stelle der Tarifnummer 8401 bis 8454 sämtliche Waren ist zu setzen:
- „8401 bis 8405 sämtliche Waren
aus 8406 sämtliche Waren, ausgenommen Kolbenverbrennungsmotoren für Luftfahrzeuge (8406 B)
8408 bis 8454 sämtliche Waren“.
- b) An Stelle der Tarifnummern 8801 bis 8806 sämtliche Waren ist zu setzen:
- „8801 Luftschiffe und Luftballons; Teile davon
8802 B Flugzeuge, andere
8803 A, B Teile von Flugzeugen: vollständige Tragwerke; vollständige Rümpfe
aus 8805 Katapulte und ähnliche Startvorrichtungen
8806 Luftfahrzeuge für Kriegszwecke“.

B

- a) Es sind neu aufzunehmen:
- aa) die Tarifnummer
„0507 A 2 Bettfedern und Daunen, nur gereinigt oder gebleicht, nicht gefärbt“

- bb) die Tarifnummer
„aus 1107 Malz, geröstet“
- cc) die Tarifnummer
„aus 1702 Stärkezucker (Glukose, Dextrose, Traubenzucker) und Malzzucker (Maltose)“
- dd) die Tarifnummer
„1902 Zubereitungen für die Ernährung von Kindern usw.“
- ee) die Tarifnummer
„2210 Speiseessig“.

- b) Es sind die folgenden Änderungen vorzunehmen:

- aa) die Tarifnummer 2006 erhält die folgende Fassung:
„aus 2006 Andere Zubereitungen von Früchten usw., ausgenommen Obstpülpe, gedämpft, gekocht oder passiert, in Fässern“
- bb) an Stelle der Tarifnummer 2966 A Glucose (Dextrose) ist zu setzen:
„aus 2966 Kohlenhydrate, chemisch rein:
A — Glucose (Dextrose)
aus C — Maltose“
- cc) an Stelle der Tarifnummern 4005 bis 4015 A sämtliche Waren ist zu setzen:
„4006 bis 4014 sämtliche Waren“
- dd) an Stelle der Tarifnummern 4905 bis 4908 sämtliche Waren und 4910 bis 4912 sämtliche Waren ist zu setzen:
„4905 bis 4912 sämtliche Waren“
- ee) die Tarifnummer 5006 erhält die folgende Fassung:
„aus 5006 Seidengarne und Schappeseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, ausgenommen roh, abgekocht oder gebleicht, in gefitzten Strähnen mit Kreuzhaspelung“
- ff) an Stelle der Tarifnummern 8201 bis 8215 sämtliche Waren ist zu setzen:
„8201 bis 8210 sämtliche Waren
aus 8211 sämtliche Waren, ausgenommen unfertige Klingen für Rasierapparate, einschließlich der Rohlinge im Band (8211 A 2 a)
8212 bis 8215 sämtliche Waren“

- gg) die Tarifnummer 9811 erhält die folgende Fassung:

- | | |
|---|--|
| <p>„aus 9811 Tabakpfeifen, Zigarren- und Zigarettenspitzen:
aus C 2 a — ganze Tabakpfeifen aus Wurzelholz oder anderem Holz
D 2 — andere Waren“.</p> | <p>cc) in der Tarifnummer aus 4801 das Wort „aus“ vor der Tarifnummer und die Worte „ausgenommen Zeitungsdruckpapier (4801 F)“ sowie der davorstehende Beistrich.</p> |
| | § 2 |
| <p>c) Es sind zu streichen:
aa) in der Tarifnummer aus 1604 C 1 das Wort „aus“ vor der Tarifnummer und die Worte „ausgenommen Sardinen“ sowie der davorstehende Beistrich
bb) die Tarifnummer
„2509 B Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt:
zerkleinert oder gemahlen usw.“</p> | <p>Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes vom 28. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 402) und § 3 des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 14. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 885) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.</p> |
| | § 3 |
| | <p>Die Vorschriften in § 1 Nummer 8 Abschnitt A treten mit Wirkung vom 1. September 1952 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Juni 1953 in Kraft.</p> |

Bonn, den 28. Mai 1953.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
	Nr.	vom	
Verordnung über Vergütung von Tabaksteuer. Vom 11. Mai 1953.	93	19. 5. 53	20. 5. 53
Schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Duisburg über die Reede Wesseling. Vom 2. Mai 1953.	94	20. 5. 53	1. 6. 53
Schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Mainz über das Überholverbot im Bereich des Binger Lochs. Vom 5. Mai 1953.	94	20. 5. 53	1. 6. 53
Verordnung über Zollbegünstigungen zur Förderung des Luftverkehrs (Luftfahrtbetriebsstoffe). Vom 11. Mai 1953.	95	21. 5. 53	1. 6. 53
Verordnung über die besondere Ernteermittlung für das Jahr 1953. Vom 16. Mai 1953.	95	21. 5. 53	22. 5. 53

Ausgabe in deutscher Sprache

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Bezugspreis: Abonnement von 12 aufeinanderfolgenden Nummern, beginnend mit Nr. 4/1953, DM 5,- einschließlich Porto und Verpackungsspesen. — Einzelnummer DM 0,50 einschließlich Porto und Verpackungsspesen.

Einzahlungen auf Postscheckkonto Bundesanzeiger Köln 83 400 mit dem Vermerk: „Für Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ erbeten.

Bezug nur durch den Verlag!

Verhandlungen der Gemeinsamen Versammlung

Ausführliche Sitzungsberichte (Nr. 1 und Nr. 2)

Septembertagung 1952 / Januartagung 1953 (254 S.) und Märztagung 1953 (34 S.)

Solange der Vorrat reicht, können die Sitzungsberichte von den Beziehern des Amtsblattes kostenlos vom Verlag des Bundesanzeigers angefordert werden.

Verlag des Bundesanzeigers, Köln/Rhein 1, Postfach

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei, Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr)
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren DM 0,10) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99